

Elternzeit, Elterngeld, Teilzeit in Elternzeit...

Beitrag von „*Jazzy*“ vom 22. Mai 2020 10:30

Guten Morgen zusammen,

vielen Dank für die vielen Antworten! Das hilft mir sehr!

Weiter geht's 😊

Zitat von Susannea

In der Theorie schon, in der Praxis nicht, ablehnen müssten sie das gleich innerhalb von vier Wochen und da wird man ihnen sagen, sie können die Stelle noch schaffen/freihalten zu dem Termin, also im öD haben sie eigentlich keine Chance abzulehnen, **weil sie ja evtl. Vertretungsverträge dann einfach nicht länger ausschreiben dürfen.**

Hier im Forum hatte ich von einem Fall gelesen, die genau so eine Situation ansprach. Die Stelle könnte weg sein, da für mich ein Vertretungsvertrag über die Laufzeit meiner Elternzeit ausgestellt wurde.

Zitat von Susannea

Abbruch geht nur im Ausnahmefall (z.B. finanzielle Notsituation, wie es einigen jetzt während Corona z.B. ergangen ist, da war das kein Problem), aber das kann der AG natürlich ablehnen, wenn er die Not nicht sieht oder keinen Bedarf hat. Da du ja aber bis 75% in Elternzeit arbeiten kannst, ist der Abbruch ja meist auch nicht nötig.

Hm.. ich hatte mir das alles etwas flexibler erhofft. Ich kann die Planungsprobleme für den AG dahinter verstehen. Ich kann mir gerade nur so schlecht vorstellen, wie ich das gerne handhaben möchte. Dass ich bis 75% arbeiten darf, ist ja bereits eine gute Info! Das wusste ich noch nicht.

Angenommen ich würde dann ein Jahr 75% arbeiten und wäre erneut in anderen Umständen, müsste mein neuer Elterngeldbetrag bei ungefähr 1600€ liegen.

Zitat von gingergirl

Sie können dir die tagegenaue Rückkehr nicht verweigern, in der Praxis geht die Rückkehr aus der Elternzeit zumindest hier in Bayern dann aber gerne mit einer Abordnung oder Versetzung einher, da du ja nicht davon ausgehen kannst, dass

ausgerechnet am 23.11. (fiktives Datum) an deiner Schule Bedarf ist. Deswegen bin ich immer zu Beginn des Schuljahres eingestiegen, da man dann von seiner Schule entsprechend eingeplant werden kann und die Rückkehr an die Schule einigermaßen sicher ist (Anspruch hat man in BY darauf nicht).

Wenn man nur ein Jahr Elternzeit nimmt, hat man ein Recht auf seine alte Schule, oder nicht?

Gilt das auch, wenn man zwei Jahre Elternzeit nimmt, aber nach genau einem Jahr in Teilzeit wiederkommt?

Falls ich einer anderen Schule zugewiesen werde, kann sich auch die Schulform ändern? Ich habe ja 4 Jahre in der GS gearbeitet und bin nun fast 7 Jahre an einer Sekundarschule, besitze die Lehrbefähigung GHR. Könnte es also sein, dass ich an einer GS, HS, RS, Sekundarschule eingesetzt werde? Und in welchem Radius dürfen die mich dann einsetzen?

Hat es Einfluss, dass ich eine Beförderungsstelle an meiner Schule besitze?

Zitat von Mittagsschlaf

Du und dein Mann können sich die Monate beliebig teilen. Du bist nur an den Mutterschutz gebunden. Der Mann kann natürlich auch alleine Elternzeit haben. Ich kenne auch einige mit 7/7 oder auch 12 Er/2 Sie.

Viel Erfolg beim weiteren Einarbeiten.

Vielen Dank für diese Info! Auf sehr vielen Seiten wird das gar nicht so deutlich. Wäre es also theoretisch auch möglich, dass beide Eltern gleichzeitig 7 Monate bezahlte Elternzeit nehmen?

Eine Sache habe ich noch nicht ganz verstanden. Bei der Elternzeit wird die Mutterschutzfrist, in der ich Bezüge erhalte, mit einberechnet? Also würde ich die 12 Monate Elternzeit nehmen, wären es eigentlich nur 10, da die 8 Wochen Mutterschutzfrist berücksichtigt werden? Dann wäre die Rückkehr in den Dienst genau am 1. Geburtstag meines Kindes?

Noch einmal vielen Dank für die vielen Informationen  Ich finde es gar nicht einfach, so spezielle Fragen beantwortet zu bekommen. Ich hatte mich auch schon an einige Kolleginnen gewandt, aber bei denen war es auch schon etwas länger her.